Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/12 LVwG 30.27-1599/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.08.2020

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §43 Abs4 litb

Rechtssatz

Beim Tatbestand des § 43 Abs 4 lit b KFG 1967 handelt es sich um ein Dauerdelikt, das so lange andauert, bis der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug – aufgrund der Verlegung des dauernden Standortes in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde – abgemeldet hat.

Schlagworte

Unterlassen der Abmeldung eines KFZ, Dauerdelikt, Abmeldung KFZ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.27.1599.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at